



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2015/320/3269**

**Fachbereich/Aktenzeichen**

**Datum**

**öffentlich**

Fachdienst Ordnungswesen und  
Standesamt  
320.722-77

08.04.2015

---

Boegel, Stefan

**Beratungsfolge**

**Zuständigkeit**

**Termin**

---

Hauptausschuss

Vorberatung

27.04.2015

Rat

Entscheidung

27.04.2015

**Änderung der Wochenmarktsatzung**

**Beschlussvorschläge:**

**Änderung der Wochenmarktsatzung**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2015 (GV.NRW. S.208) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

**Artikel 1 der Änderungssatzung:**

**§ 6**

**Verkaufseinrichtungen**

**Neue Absätze 6 und 7**

(6) Die gastronomische Fläche von Ständen, die Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, wird auf die maximal die Hälfte der Stellfläche begrenzt. Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann die Marktaufsicht in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(7) Der Marktstand muss von außen einsehbar sein. Die Verkaufseinrichtung darf für die Kunden nicht begehbar sein und der Verkauf erfolgt nur aus ihr heraus. Umkleidekabinen sind nicht zugelassen.

**Artikel 2 der Änderungssatzung:**

**§ 11**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 7 Abs. 2 S. 1 Gemeindeordnung handelt, wer gegen die Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung über

- a. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 4 Abs. 6,
- b. den Auf- und Abbau nach § 5,
- c. die Verkaufseinrichtungen nach § 6 Abs. 1,
- d. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 6 Abs. 4,
- e. die Reinhaltung der Standplätze nach § 7 Abs. 1

verstößt.

**Artikel 3 der Änderungssatzung:**

Die Wochenmarktsatzung tritt am 15.05.2015 in Kraft.

**Sachverhalt:**

**Änderung der Wochenmarktsatzung**

Bislang gab es in der Marktsatzung keine ausreichende gestalterische Regelung für die Marktstände. Die Möglichkeiten nach dem Weisungsrecht des Marktmeisters waren nur bedingt rechtlich durchzusetzen. Daher ist es notwendig, die Gestaltung der Stände in der Satzung zu regeln, um den ursprünglichen Sinn und Zweck des Wochenmarktes (Grundversorgung der Einwohner, klassische Verkaufssituation am Stand) zu unterstreichen.

Des Weiteren besteht die Notwendigkeit, im Bereich der Imbissbetriebe die Größe der zusätzlichen gastronomischen Flächen zu regulieren. Teilweise wurden die Zugänge zu den ortsansässigen Geschäften verstellt, teilweise wurden die Durchgänge zwischen den Standreihen zu eng und durch die Größe der Fläche sind die Flucht- und Rettungswege nur noch bedingt gewährleistet.

Im Rahmen der Vorberatung zur Satzungsänderung wurden das Citymanagement Oelde, der Gewerbeverein Oelde und die beteiligten Wochenmarkthändler einbezogen und die vorstehende Satzung wurde einvernehmlich erarbeitet.

Wegen geänderter Rechtsgrundlagen musste die Präambel sowie der § 11 Absatz 1 der Marktsatzung angepasst werden.

<b><u>Bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Neue Fassung</u></b>
Wochenmarktsatzung vom 19.12.1985	Wochenmarktsatzung vom 19.12.1985 (Änderungssatzung)
Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/ SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom 09.12.1985 folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:  ...	Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2015 (GV.NRW. S.208) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung vom _____ folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

§ 6  
Verkaufseinrichtungen  
Absatz 1 bis 5

...

§ 11  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 4 Abs. 2 S. 1 Gemeindeordnung handelt, wer gegen die Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung über

- a. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 4 Abs. 6,
- b. den Auf- und Abbau nach § 5,
- c. die Verkaufseinrichtungen nach § 6 Abs. 1,
- d. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 6 Abs. 4,
- e. die Reinhaltung der Standplätze nach § 7 Abs. 1

verstößt.

(2) ...

...

§ 6  
Verkaufseinrichtungen

Absatz 1 bis 5 unverändert

Neue Absätze 6 und 7

(6) Die gastronomische Fläche von Ständen, die Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, wird auf die maximal die Hälfte der Stellfläche begrenzt. Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann die Marktaufsicht in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(7) Der Marktstand muss von außen einsehbar sein. Die Verkaufseinrichtung darf für die Kunden nicht begehbar sein und der Verkauf erfolgt nur aus ihr heraus. Umkleidekabinen sind nicht zugelassen.

...

§ 11  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 7 Abs. 2 S. 1 Gemeindeordnung handelt, wer gegen die Vorschriften dieser Wochenmarktsatzung über

- a. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 4 Abs. 6,
- b. den Auf- und Abbau nach § 5,
- c. die Verkaufseinrichtungen nach § 6 Abs. 1,
- d. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 6 Abs. 4,
- e. die Reinhaltung der Standplätze nach § 7 Abs. 1

verstößt.

(2)...

